

## Zitate relevanter Texte

### 1) Auszüge aus der Kreisverordnung zum LSG 05

#### § 3 Schutzzweck (1)

„Darüber hinaus hat das Landschaftsschutzgebiet eine regionale sowie überregionale Bedeutung für die Naherholung durch die Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten im Hamburger Rand.“

dto.

„Randzone

Die die Kernzonen umgebenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des Weiteren durch Knicks und Waldflächen bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein Verbund der umgebenen Naturschutzgebiete, Kernzonen und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten der Fließgewässer und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung und Möglichkeit.

In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Sondernutzungen“, die es gilt in das abwechslungsreiche Landschaftsbild einzubinden bzw. naturnah zu entwickeln.

Durch die Nähe zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.“

#### § 3 Schutzzweck (2)

„Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und

3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.“

dto. (3)

„Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

3. in der Randzone

3.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

3.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

3.3 naturnahe Wälder zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

3.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,

3.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

3.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Golfplatznutzung, Rohstoffgewinnungsflächen und Deponieflächen, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.

## § 4 Verbote und Befreiungen

„(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten.“

## § 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

„(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,

5. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.“

## 2) Auszüge aus dem gültigen Landschaftsplan

Ziffer 1.3 Problemstellung, Zielsetzungen und Vorgehensweise

„Im Landschaftsplan werden bei der Erarbeitung landschaftsplanerischer Zielsetzungen folgende Schwerpunkte besonders berücksichtigt

die Bedeutung der Landwirtschaftsflächen und der Landschaftsachse zwischen Sülldorfer und Osdorfer Feldmark“

Ziffer 1.4 Planungsvorgaben

„Regionalplan I

Für den Raum um Hamburg, zu dem auch Schenefeld gehört, gilt das Achsenkonzept als planerische Grundlage, wobei die Achsenzwischenräume grundsätzlich in ihrer landwirtschaftlich und landwirtschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben sollen, um sowohl ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung als auch der besonderen Aufgabe als ökologische Ausgleichs- und Erholungsräume für den Gesamttraum zu werden. Der im Regionalplan dargestellte Achsenzwischenraum führt im Westen vom Ortsrand Schenefeld-Dorf in die Sülldorfer und südlich des Gewerbegebietes am Osterbrooksweg in die Osdorfer Feldmark. Dieses Gebiet wird im Landschaftsachsenmodell der Freien und Hansestadt Hamburg als Landschaftsachse dargestellt, die als große Grün- und Freiflächen zu sichern sind.“

„Als Forderungen für die Landschafts- und Grünachsen werden im Landschaftsachsenmodell u.a. aufgestellt:

das Freihalten dieser Bereiche von Störfaktoren wie Lärm, Verkehr, Industrie- und Gewerbeanlagen, Hochhäusern, Freileitungen usw.

die Anpassung der Nutzung an die örtlichen naturräumlichen Vorgaben“

### 3) Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

*„Auf die Erhaltung zusammenhängender Grünräume ist dabei besonderer Wert zu legen. So ist der Grünraum westlich der im Regionalplan enthaltenen Ortsumgehung (Anmerkung: nicht realisierte Westumgehung) von jeder Bebauung freizuhalten, um eine Verbindung mit dort angrenzenden Hamburger Erholungsgebieten zu gewährleisten.“*

*„Darüber hinaus soll insbesondere der zusammenhängende Landschaftsraum westlich des im F-Plan dargestellten Siedlungsrandes von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um eine Verbindung mit dem angrenzenden Hamburger Erholungsraum zu gewährleisten“*